

Friedhofssatzung

(Friedhofsordnung und Bestattungssatzung)

für den Friedhof in Kalkstein

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020 – 9 wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom folgende Satzung erlassen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den in der Gemarkung Kalkstein, Flur 1, Flurstücke 80, 82 und 81 (in Privatbesitz) gelegenen Friedhof. Er wird vom Amt Anklam-Land für die Gemeinde Bugewitz verwaltet.

§ 2

Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Einwohner oder ehemaliger Einwohner der Gemeinde Bugewitz, aus dem Ortsteil Kalkstein .
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf jederzeit betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelne Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, sowie Fahrzeuge der Gemeinde bzw. der Bestattungsinstitute

- b) während einer Bestattung oder Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen
 - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu schädigen ,
 - d) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
 - e) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
- (3) Besondere Veranstaltungen und Feierlichkeiten sind vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden und bedürfen der Zustimmung. Die Friedhofsverwaltung ist das Amt Anklam-Land, für die Gemeinde Bugewitz
Ebenso ist für eine andere als die übliche Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen die vorherige Zustimmung einzuholen.

§ 4

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Eine Bestattung oder Beisetzung auf dem Friedhof ist rechtzeitig spätestens jedoch zwei Tage vor dem vorgesehenen Bestattungstermin bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (2) Die Gemeinde legt in Abstimmung mit den Hinterbliebenen und den Bestattern den Zeitpunkt der Bestattung fest.

§ 5

Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein und dürfen die üblichen Maße nicht überschreiten.
- (2) Die Särge dürfen max. 2,5 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 6

- (1) Die Gräber werden durch die Bestatter ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,9 m und bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,5 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen.

§ 7

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt:
 - a) bei Verstorbenen bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres und Totgeburten 20 Jahre
 - b) bei Verstorbenen vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre

- | | |
|---|----------|
| c) bei Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr | 20 Jahre |
| d) Ruhefrist für Aschen beträgt | 20 Jahre |

§ 8

Umbettungen

- (1) Gemäß § 16 Bestattungsgesetz bedürfen Ausgrabungen und Umbettungen der Zustimmung des Gesundheitsamtes, sowie die Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder bei besonderen Härtefall erteilt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschereste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus dem Reihengrab der Verfügungsberechtigte und bei Umbettungen aus dem Wahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) Die Umbettungen lässt der Antragsteller durchführen. Den Zeitpunkt bestimmt die Gemeinde.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu zahlen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 9

Allgemeines

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengräber
 - b) Urnenreihengräber
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstelle in bestimmter Lage, sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (4) das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich und erfolgt entschädigungslos.

§ 10

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.

§ 11

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Einrichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale bis zur Größe von 15 mal 30 cm zulässig.

§ 12

Standicherheit

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerkers zu fundamentieren und zu befestigen.

§ 13

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen.
Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte und bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.
Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies, auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder Sonstiges zu entfernen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt drei Monate.
- (3) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 14

Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhefrist oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale zu entfernen.
Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale im Wege der Ersatzvornahme entfernen lassen.
Die Aufbewahrungsfrist beträgt 3 Monate.

§ 15

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Für das Herrichten und die Pflege der Grabstätte hat der Nutzungs- bzw. Verfügungsrechte zu sorgen.

§ 16

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb von 3 Monaten in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabmale abräumen, eibnen und einsäen
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen
- (2) Bei ordnungswidriger Herrichtung und Pflege der Grabstätte gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 17

Führung der Grabbücher

Von der Friedhofsverwaltung werden geführt:

- a) ein Verzeichnis aller auf dem Friedhof beigesetzten Personen in der Zeitfolge der Beerdigungen
- b) je ein Einzelnachweis der Reihen- und Wahlgräber unter Eintragung der Belegung und der Grabberechtigten

§ 18

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 19

Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bugewitz, den 20. JULI 2022.


Bürgermeisterin

